

BESCHLUSS

des Bundesvorstands der FDP, Berlin, 24. November 2019

Nachzahlungszinsen realitätsgerecht anpassen

§ 238 Absatz 1 AO soll wie folgt geändert werden: In Satz 1 werden die Wörter „betragen für jeden Monat einhalb Prozent“ durch „betragen für jeden Monat ein Zwölftel des Basiszinssatzes im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zumindest aber 0,1 Prozent“ ersetzt.